

An den Bildungsausschuss

**Stellungnahme des Netzwerkes der Dorfschulen Schleswig-Holsteins zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes.**

Änderungsvorschläge des NDD:

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1923

Nr 1:

§ 33

(4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter verwalten im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das dem Schulzweck dienende Vermögen sowie die vom Schulträger und vom Land zugewiesenen Haushaltsmittel. Sie üben für den Schulträger das Hausrecht aus. Der Schulträger hat sie in Angelegenheiten der Schule zu hören. Wesentliche Veränderungen der Nutzung der vom Schulträger betriebenen Gebäude haben die Schulleiterinnen und Schulleiter mit diesem im Einvernehmen abzustimmen. Die Vertretung des Landes erfolgt nach Maßgabe besonderer Anordnungen.

Nr. 2:

§ 41

(4) Grundschulen sollen soweit möglich wohnortnah für die Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden. Fahrzeiten über 20 Minuten dürfen nicht überschritten werden.

Nr. 3:

(5) Unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Qualität sind Modellvorhaben für den Betrieb kleiner Grundschulstandorte möglich, auch wenn die in der Verordnung nach § 52 vorgesehenen Mindestgrößen unterschritten werden. Dies gilt auch für einzelne Schulstandorte. Diese Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung durch das für Bildung zuständige Ministerium. Sie können von allen Organen der betroffenen Schule bei dem für Bildung zuständigen Ministerium beantragt werden. Die Schulträger sind bei der Umsetzung zu beteiligen, sie dürfen auf Wunsch an der Finanzierung beteiligt werden. Der Finanzierungsanteil des Landes hat mindestens dem üblichen Umfang bei der vorhandenen Schülerzahl zu entsprechen.

Nr. 4:

Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins

Sandra Neukamm (1.Vorsitzende)

Landweg 16, 25712 Hochdonn – pfs.neukamm@t-online.de – Tel. 04825 / 9032 722

§ 48

(2)

16. auf Wunsch die zusätzlichen Kosten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 41 Abs. 5. Zu diesen Kosten gehören auch Personalkosten für pädagogische Unterstützung sowie für Lehrkräfte, die außerhalb des Verteilungsschlüssels notwendig sind.

Nr. 5:

§ 58

(1) Der Schulträger entscheidet über die Errichtung und innerhalb der rechtlichen Grenzen den Betrieb einer Schule bzw. eines Schulstandortes. Die Entscheidung des Schulträgers bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Nr. 6:

§ 60

(2) Die Genehmigung setzt voraus, dass die durch die organisatorische Verbindung neu entstehende Schule die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllt. Werden nur Grundschulen miteinander organisatorisch verbunden, muss die neu entstehende Schule an allen Standorten gemeinsam über mindestens 5 weitere Jahre anhand der zu erwartenden örtlichen Schülerzahlen die nach § 52 festgelegte Mindestgröße erfüllen. Modellvorhaben nach § 41 Abs. 5 sind individuell zu bewerten. Zudem ist bei der Genehmigung insbesondere zu berücksichtigen, dass die organisatorische Verbindung der Schulentwicklungsplanung der Schulträger (§ 48 Abs. 1 Nr. 1) und der Kreise (§ 51) entspricht.

Nr. 7:

§ 61

(2) Wenn die für die Errichtung oder das Weiterbestehen einer Schule maßgebenden Voraussetzungen sich wesentlich geändert haben, kann die Schulaufsichtsbehörde die Änderung der Schule, deren Auflösung, die organisatorische Verbindung mit einer anderen Schule oder eine der in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Schulträger anordnen.

Nr. 8:

Netzwerk der Dorfschulen Schleswig-Holsteins

Sandra Neukamm (1.Vorsitzende)

Landweg 16, 25712 Hochdonn – pfs.neukamm@t-online.de – Tel. 04825 / 9032 722

§ 63

(2)

5. im Rahmen der Planung von Modellvorhaben nach § 41 Abs. 5

**Stellungnahme des Netzwerkes der Dorfschulen Schleswig-Holsteins zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes.**

Begründungen zu den Änderungsvorschlägen:

Zu 1.

Den Schulträgern muss ein starkes Mitspracherecht bei der Art der schulischen Nutzung der von ihnen bereitgestellten Gebäude eingeräumt werden. Nur so lässt sich verhindern, dass Schulleiter in die Bedrängnis kommen, aufgrund demographischer Veränderungen oder sonstiger Anpassungen durch Elternwillen, allein und eigenverantwortlich über die Nutzung der vorhandenen Gebäude entscheiden zu müssen. Dies setzt die Schulleiter bisher unter einen extremen öffentlichen Druck, der zum Teil zu skurrilen Situationen führt. Schulleiter werden öffentlich als Schulschließer bezeichnet und in den Medien persönlich verantwortlich für das Ende des Schulbetriebes an Standorten gemacht.

Nur durch eine gemeinsame Abstimmung der vor Ort Beteiligten, zu denen selbstverständlich in erste Linie die Kommunalpolitik als Schulträger in unterschiedlichen Konstellationen gehört, lässt sich hier eine abgestimmte und tragfähige Zukunftsstrategie für die unterschiedlichen Regionen und Anforderungen erreichen. Diese ist dann vor der Bevölkerung als demokratisch legitimiert auch zu vertreten. Die unterschiedlichen Aspekte wie Mindestgrößen und Lehrerstundenzuweisung sind dann mit den Fragen der örtlichen Entwicklungspläne und zu erwartenden Bevölkerungsveränderungen zu kombinieren. Städte und Gemeinden verändern durch ihre lokalen Pläne, z.B. neue Baugebiete, stetig die Einzugsstrukturen der Schulen. Dadurch werden langfristig auch Schülerzahlen verändert. Dies muss bei der Nutzung der vorhandenen Schulgebäude Berücksichtigung finden.

Zu 2.

Gerade für die Grundschüler stellen weite Wege eine besondere Belastung im Schulalltag dar. In ländlichen Bereichen ist durch die häufig dezentrale Besiedlungsstruktur eine hohe zeitliche Belastung vieler Schüler durch lange Fahrwege gegeben. Grundschüler brauchen verstärkt die lokale Bindung an ihre Region und an ihr direktes Lebensumfeld, da sie aus entwicklungspsychologischer Sicht nicht dazu in der Lage sind weitläufige und große Strukturen zu erfassen. Im direkten sozialen Beziehungsumfeld findet sich eine solide und sichere Form des Erwerbs der Grundfähigkeiten für alle weiteren Schulformen. Hier wird der Grundstein für späteren Bildungserfolg gelegt. Diese Erkenntnis ist nicht neu und wird ständig in unterschiedlichen Stellungnahmen und Gutachten bestätigt.

Zu 3.

In den ländlichen Bereichen Schleswig-Holsteins wird die Anforderung nach Nr. 2 zukünftig vermehrt mit den Festlegungen der Mindestgrößenverordnung konkurrieren. Dies erfordert die Möglichkeit, alternative Modelle für kleine Schulen zu ermöglichen, die mit besonderen pädagogischen und organisatorischen Konzepten trotz geringer Schülerzahlen funktionieren. Auch Außenstellen von größeren Einheiten brauchen die Möglichkeit, sich außerhalb der Mindestzahlen zu organisieren. Dabei sind die Konzepte zwingend so zu gestalten, dass die

pädagogische Qualität mindestens dem sonstigen Standard entspricht. Dies gelingt nur durch Prüfung und Genehmigung des Ministeriums. Um allen Gruppen, die sich um eine solche Schule oder einen Schulstandort bemühen die Möglichkeit zu geben, ein solches Modellprojekt zu organisieren, sollten sowohl Eltern- als auch Schülervertretungen sowie die Schulleitung und der Schulträger dieses Modellvorhaben planen und beantragen können. Da kleine Schulen besondere Anforderungen an Ausstattung und Personal haben, muss den Schulträgern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Umsetzung solcher Modellprojekte zu unterstützen und dazu auch einen finanziellen Beitrag zu leisten, soweit diese Maßnahmen vom Schulträger gewünscht und getragen werden. Das Land ist verpflichtet, mindestens den Finanzierungsanteil, der er an anderen Schulen pro Schüler entsteht, auch bei Modellvorhaben zu übernehmen.

Zu 4.

Weitere Erläuterung der finanziellen Unterstützung bezogen auf Nr. 3.

Zu 5.

Durch den Zusatz wird an dieser Stelle nochmals betont, dass der Schulträger die entscheidende Instanz ist, um Schulstandorte zu gründen und auch die dortige Beschulung zu bestimmen. Da der Schulträger die notwendigen Kosten für die Errichtung und den Betrieb sowie Instandhaltung einer Schule oder eines Schulstandortes zu tragen hat, muss er entscheidend für die Nutzung der Infrastruktur sein. Nur der Schulträger kann die regionalen Notwendigkeiten von Schulen und deren Betrieb erkennen und sicherstellen.

Zu 6.

Bei der Zusammenlegung von kleinen Grundschulen ist keine Notwendigkeit dafür zu erkennen, dass eine der betroffenen Schulen allein die Anforderungen der Mindestgrößenverordnung erfüllt. Wichtig ist lediglich, dass die entstehende Schule die notwendige Größe erreicht. Dies sollte zumindest für 5 weitere Jahre so zu erwarten sein, um häufige Veränderungen auszuschließen und Kontinuität zu gewährleisten. Allerdings sind auch hier die Modellvorhaben nicht einfach der Schülerzahl nach zu bewerten. Auch hier müssen bei entsprechenden Projekten Ausnahmen möglich sein.

Zu 7.

Da nur der Schulträger vor Ort die Entwicklung und die örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Einwohner vertreten kann, darf sich seine Rolle bei so grundlegenden Veränderungen wie Schulschließungen nicht auf eine reine Stellungnahme beschränken. Der Schulträger muss als wichtigster Partner der Schulaufsicht in die Entscheidung eingebunden werden und dabei einer der Entscheidungsträger sein.

Zu 8.

Weiterer Verweis auf die finanzielle Unterstützung bezogen auf Nr. 3.